

## **Mikromobilität**

### **Entwurf der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) – Stand: 26. Februar 2019**

## **Stellungnahme**

### **I. Vorbemerkungen**

Mobilität ist ein Grundbedürfnis und Basis für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung am gesellschaftlichen Leben.

Weltweit entstanden und entstehen zahlreiche neue Formen von Elektrokleinstfahrzeugen. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen sowohl für die Verkehrsteilnehmer als auch für die Verkehrsinfrastruktur. In europäischen Metropolen erobern Elektrokleinstfahrzeuge mit und ohne Lenk- und Haltestange den Verkehrsraum. Erste Start-up Unternehmen bereiten sich auf den Start als Sharing-Anbieter solcher Fahrzeuge vor. Die Elektrokleinstfahrzeuge – v.a. E-Scooter – haben das Potenzial, Bausteine der Mobilitätswende zugunsten des Klimaschutzes zu werden. Ihr Potenzial werden die neuen Flitzer vor allem „auf der letzten Meile“ ausspielen.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung unterscheidet zwei Typen:

- **Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 12 km/Stunde,**  
die auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (innerhalb und außerhalb von geschlossenen Ortschaften) gefahren werden von Personen, die mindestens 12 Jahre alt sind.
- **Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/Stunde,**  
die auf Radwegen, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen, ggf. auch auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen (innerhalb und außerhalb von geschlossenen Ortschaften) gefahren werden von Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind.

Aus der Sicht des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. ist entscheidend, wie ein gedeihliches und sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Verkehrsraum, der von unterschiedlichen Zielgruppen genutzt wird, gestaltet werden kann. Wir sehen die Nutzung von E-Scootern u.ä. Elektrokleinstfahrzeugen auf Gehwegen, in Fußgängerzonen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen sehr kritisch.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

## II. Im Einzelnen:

- **Problemanzeige: Geschwindigkeit E-Scooter sind ca. drei Mal schneller als Fußgänger unterwegs**

Wir wissen, dass die Schrittgeschwindigkeit von Fußgängern nicht abschließend definiert ist. Erfahrungsgemäß liegt die durchschnittliche Schrittgeschwindigkeit bei ca. 4 km / Stunde. Demnach ist ein E-Scooter mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 12 km / Stunde ca. drei Mal schneller als der durchschnittliche Fußgänger unterwegs. Und sie sind doppelt so schnell als ein Mensch im Elektro-Rollstuhl, die üblicherweise mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km / Stunde unterwegs sind.

Daraus ergibt sich ein erheblicher Zielkonflikt zwischen Fußgängern und E-Scooter-Nutzern, die sich die Verkehrsfläche auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen teilen müssen. Fußgänger sind hier die schwächeren Verkehrsteilnehmer und dadurch besonders gefährdet.

Insbesondere mobilitätseingeschränkte Fußgänger – z.B. gehbehinderte Fußgänger mit Gehhilfen („Krücken“), ältere Menschen mit Rollator, Fußgänger mit Sinnesbeeinträchtigungen – sowie Menschen im Rollstuhl und deren Begleitperson sind noch mehr gefährdet als die durchschnittlichen Fußgänger. Fußgänger, die aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder ihres Alters wegen beeinträchtigt sind, sind i.d.R. in ihrer Reaktion verlangsamt und schreckhafter. Sie können dadurch eine gefährliche Situation nicht durch ihr eigenes Schutzverhalten entschärfen. Dadurch laufen sie Gefahr, einer gefährlichen Situation – z.B. einen (beinahe oder konkret drohenden) Zusammenstoß mit dem E-Scooter – ihrerseits nicht vermeiden zu können. Allein der Gedanke löst ein Gefühl der Hilflosigkeit, der Ohnmacht und des Ausgeliefert-Seins aus. Dies kann zur Folge haben, dass sich mobilitätseingeschränkte Fußgänger nicht mehr trauen, allein unterwegs zu sein.

Die Verkehrssicherheit auf Gehwegen und in Fußgängerzonen wird für mobilitätseingeschränkte Fußgänger nicht erhöht durch die Ausstattung der E-Scooter mit Bremsen, Licht und helltönender Glocke. Grund hierfür ist vor allem das Gefühl der Unterlegenheit der Fußgänger gegenüber den deutlich schnelleren E-Scootern.

Der in § 11 Absatz 4 der Verordnung enthaltene Satz „Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.“ ist zweifelsohne gut gemeint und richtig. Dieser Appell reicht nicht aus, um das Unsicherheitsgefühl der Fußgänger zu verringern.

- **Problemanzeige: zur Verfügung stehende Verkehrsfläche Gehwege sind zu schmal zum Ausweichen**

Aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten von Fußgängern und E-Scootern sind getrennte Verkehrsflächen zwingend erforderlich. Aus gutem Grund hält die Landesregierung Baden-Württemberg an der sog. „2-Meter-Regel“ in § 37 Absatz 3 Satz 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg fest. Diese besagt, dass das Radfahren auf Waldwegen unter 2 m Breite nicht gestattet ist. Begründung ist hier der Zielkonflikt zwischen Waldspaziergängern und Radfahrern.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Diese Regelung lässt sich auch auf Gehwege sowohl in urbanen als auch in dörflichen Quartieren übertragen und dient dem Schutz der Fußgänger als schwächste Verkehrsteilnehmer.

- **Problemanzeige: Haftung**

- **Versicherungspflicht für E-Scooter hilft bei Unfallflucht wenig**

- Die Gefahr ist groß, dass bei einem „Rempler“ eines E-Scooters mit einem Fußgänger der Fahrer des E-Scooters das Weite sucht. Die Chance, dass der geschädigte Fußgänger das aufgeklebte Versicherungskennzeichen erkennt und sich für den Regressfall merken kann, ist gering. Dies würde dazu führen, dass der Geschädigte den Schaden alleine tragen muss.

- **Problemanzeige: Abstellen der E-Scooter (ruhender Verkehr)**

- **Abgestellte E-Scooter als zusätzliche Hindernisse für Fußgänger**

- „Wild abgestellte“ E-Scooter auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen sind Hindernisse und Gefahrenquellen (z.B. Stolper- und Verletzungsgefahr) insbesondere für mobilitätseingeschränkte Fußgänger sowie für Menschen im Rollstuhl. Bei zugestellten Gehwegen können Menschen mit Behinderungen nicht ausweichen oder um das Hindernis herumfahren. Sie werden buchstäblich ausgebremst.

- **Problemanzeige: Kontrolle der vereinbarten Regeln**

- **„Vertrauen ist gut. Kontrolle ist – manchmal – besser.“**

- Für die Verkehrssicherheit ist es zwingend erforderlich, dass sowohl die Einhaltung der erlaubten Fahrgeschwindigkeiten (v.a. auf Gehwegen und in Fußgängerzonen) als auch der ruhende Verkehr (v.a. Abstellen der E-Scooter nur in dafür vorgesehenen Zonen) kontrolliert und Verstöße entsprechend geahndet werden.

### III. Fazit

Wir lehnen die Freigabe von Gehwegen auch für E-Scooter mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 12 km / Stunde ab. In Fußgängerzonen ist eine Freigabe für diese E-Scooter nur denkbar, wenn eine extra Fahrspur für E-Scooter u.ä. eingerichtet ist und diese sich sowohl gestalterisch als auch taktil deutlich von dem Fußgängerbereich abgrenzt.

Dies gilt ebenso für Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- bzw. Haltestange wie Airwheels, Hoverboards und E-Skateboards usw.

Stuttgart, 3. April 2019/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)